

Methodische Erläuterungen zu Statistiken über Fahrerlaubnismaßnahmen

Datengrundlage

Das vom **Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)** in Flensburg geführte **Verkehrszentralregister (VZR)** dient vor allem der Bereitstellung von Informationen für Gerichte und Bußgeldbehörden, um diesen das Erkennen von wiederholt auffällig gewordenen Kraftfahrern zu ermöglichen, sodass angemessene Sanktionen verhängt werden können, von Informationen für die Fahrerlaubnisbehörden, um die Entziehung der Fahrerlaubnis bei ungeeigneten Kraftfahrern zu ermöglichen, und von statistischen Daten über das Verkehrsverhalten zur Vorbereitung verkehrspolitischer und verkehrserzieherischer Maßnahmen (siehe auch Abschnitt ‚Rechtsgrundlagen‘).

Im VZR werden **Mitteilungen** eingetragen

- von den **Fahrerlaubnisbehörden**, die Fahrverbote aussprechen, Fahrerlizenzen versagen, entziehen oder neu erteilen, durchgeführte Maßnahmen melden,
- von den **Bußgeldbehörden**, die Verkehrsordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 40,00 Euro (bis 31.12.2001 80,00 DM bzw. 40,90 Euro) oder einem Fahrverbot ahnden,
- von den **Gerichten**, die Verurteilungen wegen Straftaten im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr aussprechen oder im Ordnungswidrigkeitenverfahren Geldbußen oder Fahrverbote verhängen.

Neben den Personenangaben werden im VZR zahlreiche Informationen zu den Ereignissen, d. h. den Tatbeständen und Entscheidungsgründen, sowie zu ihren Konsequenzen, d. h. den Sanktionen in Form von Punkten, Geldstrafen und –bußen und Fahrerlaubnismaßnahmen gespeichert.

Geltungsbereich

Während Entziehungen sich - auch bei Fahrerlaubnisinhabern mit ständigem Wohnsitz im Ausland - nur auf in Deutschland ausgestellte Fahrerlizenzen beziehen, können Aberkennungen nur im Ausland ausgestellte Fahrerlizenzen betreffen. Isolierte Sperren werden nur gegen Personen mit Wohnsitz im Inland ausgesprochen. Bei Fahrverboten gibt es keine Einschränkungen.

Methodik der Aufbereitung und Auswertung

Meldungen über Maßnahmen, die zwar aus dem Berichtszeitraum stammen aber zu spät im VZR eingehen, werden erst im nächsten Berichtszeitraum berücksichtigt.

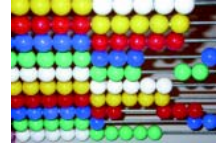
Auf den Mitteilungen über Fahrverbote sind z. T. mehrere Entscheidungsgründe vermerkt. Mittels DV-Programm wird der für die Maßnahme ursächliche Entscheidungsgrund ermittelt und in der Tabelle ausgewiesen.

Rechtsgrundlagen

Gesetzliche Grundlagen des vom KBA in Flensburg geführten VZR sind die **§§ 28 - 30a** des Straßenverkehrsgesetzes (**StVG**).

§ 28 StVG legt als Inhalt des VZR fest, dass gerichtliche und verwaltungsbehördliche Entscheidungen zu Verkehrsdelikten und die Fahrerlaubnis betreffenden Maßnahmen einzutragen sind.

§ 29 StVG regelt die Tilgung der Eintragungen.



In **§ 30 StVG** wird die Verwertung der Eintragungen des Registers festgelegt; die Registereintragungen sind insbesondere für Zwecke der Strafverfolgung, der Verfolgung verkehrsrechtlicher Ordnungswidrigkeiten, der Verwaltungsmaßnahmen aufgrund des Straßenverkehrsgesetzes sowie der Vorbereitung von Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu verwerten.

Während die Entziehungen der Fahrerlaubnis im **§ 69 StGB** sowie in den **§§ 2a, 3 und 4 StVG** geregelt sind, werden die Fahrverbote nach **§ 44 StGB**, **§ 25 StVG** und **§ 3 FeV** ausgesprochen.

Dem KBA obliegt nach **§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) KBAG** (Gesetz über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes vom 04.08.1951) die Erstellung, die Veröffentlichung und die Auswertung von Statistiken aus den Unterlagen der zentralen Register.

Weitere Informationen

Sollten Sie weitere Fragen, Wünsche oder Anregungen haben, können Sie gerne mit uns Kontakt aufnehmen:

Telefon: +49 461 316-1837
Telefax: +49 461 316-1690
E-Mail: fe-stat@kba.de